



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Spesenverordnung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

vom 10. November 1982 (Stand am 1. Januar 2016)

Der Synodalrat beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung ist anwendbar auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamtkirchlichen Bereiche und Dienste.

² Für diese Personen treten die Ansprüche aus dieser Verordnung an die Stelle allfälliger Ansprüche aus anderen innerkirchlichen Rechtserlassen; insbesondere ersetzen sie jegliche Ansprüche auf Sitzungs- oder Taggelder.

Art. 2 Grundsatz

¹ Jeder im Sinne von Art. 1 hievor Anspruchsberechtigte (nachstehend Mitarbeiterin oder Mitarbeiter genannt) wird für die im Interesse seiner Arbeit geleisteten Berufsauslagen (Spesen) entschädigt.

² Solche Auslagen sind auf das Nötigste zu beschränken; Aufwendungen von insgesamt über CHF 300 für Verpflegung, Unterkunft und Fahrtkosten im Einzelfall oder Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als drei Arbeitstagen (zwei Übernachtungen) bedingen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters.

³ Die Spesenvergütung stellt in jedem Fall eine reine Entschädigung für die entstandenen Unkosten dar und soll vernünftig auf Vertrauensbasis gehandhabt werden.

Art. 3 Verpflegung

¹ Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter wird für Hauptmahlzeiten, die sie oder er aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause oder am üblichen Arbeitsort zwischen 12 und 14 Uhr bzw. vor 20.30 Uhr einnehmen kann, ungeachtet der tatsächlichen Auslagen mit pauschal CHF 20 entschädigt.

² Ungeachtet allfälliger Entschädigungen für Mahlzeiten steht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter bei dienstlicher Abwesenheit vom Arbeitsort von mindestens vier Stunden eine Pauschalentschädigung von CHF 5 zu.

Art. 4 Unterkunft

¹ Die Entschädigung für auswärts bezogene Unterkunft inkl. Frühstück wird unter Vorlage des entsprechenden Beleges nach Aufwand bezahlt.

² Der Anspruch besteht, wenn die Hinreise von zuhause bzw. Rückkehr nach Hause mit öffentlichen Verkehrsmitteln am gleichen Tag überhaupt nicht möglich, oder mit privaten Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist.

Art. 5 Fahrtkosten

¹ Ungeachtet des verwendeten Transportmittels werden in der Regel die Fahrtkosten nach Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel für die zurückgelegten Strecken vergütet (ganzes Billett, Bahn 2. Klasse).

² Ist der Zeitaufwand bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unverhältnismässig gross, oder sind Materialien grösseren Umfangs zu transportieren, so kann die vorgesetzte Stelle die Rückerstattung der Kosten für die Benützung des Privatautos, eines Mobilityautos, evt. Taxis, bewilligen. Die km-Entschädigung beträgt CHF --.70 bis zu 9'000 km pro Jahr, darüber CHF --.60 pro km (bzw. Mobility- oder Taxitarif) und umfasst die laufenden Betriebs- und Kapitalkosten einschliesslich die Behebung allfälliger auf Dienstreisen entstandenen Schäden. Die Nutzung von Mobility-Fahrzeugen ist nach Möglichkeit über das Abonnement der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn abzuwickeln. Bei Nutzung über einen privaten Mobility-Vertrag werden nur die Einzelfallkosten (ohne Abo-Anteil) vergütet.

³ Anspruch auf Reisespesen besteht für die Strecke zwischen Reiseziel und demjenigen Ort, wo die Reise tatsächlich angetreten bzw. beendet wird, also in der Regel dem Arbeitsort. Der Wohnort ist dann massgebend, wenn Reisebeginn bzw. -ende ausserhalb der normalen Arbeitszeit liegt.

⁴ Wer jährlich zu Dienstzwecken zum vollen Tarif berechnet für mehr als den doppelten Preis eines Jahres-Halbtax-Abos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln reist, erhält die Kosten zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zum jeweiligen Preis mit Halbtax-Abo und die Abonnementskosten zum Jahrestarif zurückerstattet.

Art. 6 Weitere Berufsauslagen

Für weitere Berufsauslagen (auswärtige Telefongespräche, Porti, Tram) besteht ein Rückerstattungsanspruch, der soweit möglich zu belegen ist. In der Anstellungsverfügung kann eine pauschale Abgeltung für die durch

auswärtige Telefongespräche entstehende Berufsauslagen festgelegt werden.

Art. 7 Abrechnung

¹ Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich, und zwar je am Quartalsende für die Periode des abgelaufenen Quartals. Die Rückerstattungen nach Aufwand erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Belegen.

² Die Fachstelle Finanzen der Zentralen Dienste nehmen Anträge nur auf offiziellem, bei ihr zu beziehendem Formular und mit Visum der vorgesetzten Stelle, welche die materielle Berechtigung bestätigt, entgegen. Die rechnerische Überprüfung besorgt die Fachstelle Finanzen.

Bern, 10. November 1982

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Hans Schindler*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

Änderungen

- 1985 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in: Art. 2 Abs. 2.
- 1988 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in: Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 4.
- 1994 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in: Titel, Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 7.
- 1998 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in: Art. 5.
- 1999 (Beschluss des Synodalrates):
Terminologische Anpassungen, Titel, Art. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 7-9.
- Am 16. Februar 2005 (Beschluss des Synodalrates):
Terminologische Anpassungen, geändert in: Art. 1 Abs. 1.
- Am 17. Dezember 2015 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in: Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, 2 und 4, Art. 6, Art. 7 Abs. 1.
Inkrafttreten: 1. Januar 2016.